

2. Änderung der SATZUNG

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS) vom 27.02.2018, veröffentlicht im Jahnsdorfer Gemeindeblatt vom 09.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Aufwandsentschädigung Funktionsträger, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Es werden Festbeträge als sog. Grundbeträge und aufwandsabhängige variable Beträge festgesetzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- den Leiter der Gemeindefeuerwehr als Festbetrag	75,00 Euro
zuzüglich einem variablen Betrag von	1,20 Euro je Person
- den stellv. Leiter der Gemeindefeuerwehr als Festbetrag	37,50 Euro
- die Leiter der Ortsfeuerwehren als Festbetrag	75,00 Euro
zuzüglich einem variablen Betrag von	1,20 Euro je Person
- die Stellvertreter der Ortswehrleiter als Festbetrag	37,50 Euro.
zuzüglich einem variablen Betrag von	0,60 Euro je Person
- den Jugendfeuerwehrwart als Festbetrag	60,00 Euro
zuzüglich einem variablen Betrag von	1,20 Euro je Jugendlichen
- den stellv. Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
- die Gerätewarte als Festbetrag	50,00 Euro
zuzüglich einem variablen Betrag von	3,00 Euro je Gerät*
* Fahrzeuge, Feuerlöschpumpen, Notstromgeräte, Leitern, hydr. Rettungsgeräte	
- den Atemschutzbeauftragten der Gemeinde als Festbetrag	50,00 Euro
zuzüglich einem variablen Betrag von	0,75 Euro je Person mit G26/3

§ 2 – Aufwandsentschädigung Angehörige der Einsatzabteilung, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt grundsätzlich pauschal je:

- | | |
|--|-------------|
| - regulärem Ausbildungsdienst nach Dienstplan und Sonderdienst auf Gemeindeebene | 5,00 Euro |
| - Kreisausbildungstag | 6,50 Euro |
| - Jahrespauschale für aktive Atemschutzgeräteträger | 25,00 Euro. |

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 26.11.2024

Spindler
Bürgermeister

Richtlinie über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2022 eine neue Feuerwehrsatzung beschlossen. Im Paragraf 5 Absatz 3 wird darin die Entschädigung für Angehörige der Einsatzabteilung geregelt. Darauf verweisend, hat die Gemeindefeuerwehrleitung in seiner Sitzung am 26.08.2024 diese Richtlinie beschlossen:

1. Für jeden besuchten regulären Ausbildungsdienst nach Dienstplan der Einsatzabteilung werden dem Kameraden 5,00 Euro angerechnet. Sonderdienste im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf Gemeindeebene werden ebenso angerechnet.
2. Atemschutzgeräteträgern werden zusätzlich 25,00 Euro jährlich angerechnet, sofern sie mindestens 9 Monate im laufenden Abrechnungszeitraum aktiv einsetzbar waren.
3. Als Nachweis für Punkt 1 und 2 gelten die eingetragenen Daten in der Feuerwehrverwaltungssoftware und im Zweifelsfall dazu die eigenhändige Unterschrift oder ein Vermerk des Wehrleiters oder seines Stellvertreters auf den Dienstnachweisen und den eventuellen zusätzlichen Nachweisen für die theoretische und praktische Ausbildung nach FwDV 7.
4. Für jeden besuchten Tag der Kreisausbildung werden dem Kameraden 6,50 Euro angerechnet. Als Nachweis gelten die auf der Einladung abgedruckten und im Ausbildungsportal angesetzten Tage für die Ausbildung.
5. Beträge unter 60,00 Euro (bzw. 85,00 für Atemschutzgeräteträger) werden nicht ausbezahlt. Diese Höhe entspricht der aktuellen, von jedem Kameraden zu absolvierenden Mindestausbildung von 12 Diensten pro Kalenderjahr.
6. Abrechnungszeitraum ist jeweils November bis einschließlich November des Folgejahres.
7. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann in Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
8. Die Höhe der Entschädigung für jedes Mitglied der Einsatzabteilung ist dem für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Gemeindeverwaltung bis jeweils drei Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.
9. Die Entschädigung wird den Angehörigen der Einsatzabteilung einmal jährlich im Dezember nachträglich bargeldlos durch den für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. ausbezahlt.
10. Die Regelungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wehrleiter, Stellvertreter des Wehrleiters, Jugendfeuerwehrwart und ggf. Jugendgruppenleiter sowie ehrenamtliche Gerätewarte bzw. Atemschutzbeauftragte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.